

Wussow-Informationsbrief

Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht / Zit.: WI
aus der Anwaltspraxis Dr. Hansjoachim & Robert-Joachim Wussow
Seit 1950, begründet von Dr. Werner Wussow, Frankfurt am Main

Jahrgang 69
Nr. 7 / 8. Februar 2021

Unfallversicherungsrecht Fachgebiet

Versicherte Schutzimpfung in der privaten Unfallversicherung (Ziff. 5.2.4.4 AUB 2012) Thema

In der privaten Unfallversicherung können Impfschäden, die durch eine **Schutzimpfung** „hervorgerufen sind“, mitversichert sein (vgl. Ziff. 5.2.4.4 AUB 2012). Impfschäden werden definiert als „eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende Gesundheitsschädigung“. Die Schutzimpfung muss gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet oder von einer zuständigen Behörde empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen oder sonst **ärztlich empfohlen** und durchgeführt worden sein.

Grundlagen

Das OLG Zweibrücken hat in einem Urteil vom 08.05.2020 (AZ: 1 U 72/18 = r+s 2020, 531) festgestellt, bei einer Schutzimpfung handele es sich um die künstliche Erzeugung einer spezifischen Immunität gegenüber bakteriellen oder viralen Infektionskrankheiten, die bei rechtzeitiger Anwendung den Ausbruch der Krankheit verhindert oder zu einem stark abgeschwächten Verlauf führt (Quelle: Brockhaus). Kennzeichnend für eine Schutzimpfung sei demnach die Aktivierung des Immunsystems bzw. die (künstliche) Erzeugung einer Immunität zur Vorbeugung einer Infektionskrankheit. Unter einer **Schutzimpfung** fallen sowohl eine **aktive Impfung**, bei welcher das Immunsystem zur Bildung einer erregerspezifischen Immunkompetenz angeregt wird, ohne die Infektionskrankheit selbst durchmachen zu müssen, als auch eine **passive Impfung**, bei welcher dem Empfänger Immunerum injiziert wird, das in hoher Konzentration Antikörper gegen den Krankheitserreger enthält.

Aktuelles

Im entschiedenen Fall wurde bei dem VN ur Behandlung einer schubförmig verlaufenden multiplen Sklerose eine **Immuntherapie** in Form von Infusionen mit dem Wirkstoff Natalizumab, durchgeführt. Diese Behandlung führte zu dauerhaften Gesundheitsbeeinträchtigungen bei dem VN. Das Gericht führt aus, bei der angewendeten Therapie handele es sich weder um eine aktive, noch um eine passive Impfung. Vielmehr handele es sich um eine **therapeutische Maßnahme**, die nach Ziff. 5.2.3 AUB 2012 keinem Versicherungsschutz unterliegt. Zum einen war der VN vor der Gabe der Antikörper bereits unstrittig an Multiple Sklerose erkrankt.

Die Gabe der Antikörper habe danach nicht der Vermeidung der Erkrankung selbst oder der Abschwächung des Verlaufs der Erkrankung gedient, sondern im Ergebnis der mit ihr verbundenen Symptome, der Schübe. Zum anderen wurde der VN bereits über Jahre hinweg mit Natalizumab behandelt. Demgegenüber handele es sich bei (passiven) Schutzimpfungen – was dem durchschnittlichen VN aufgrund der verbreiteten Tetanusimpfungen durchaus geläufig ist – um eine einmal anzuwendende Notfallmaßnahme, nach dem sich der betreffende einem Krankheitserreger (ungewollt) ausgesetzt hat. Letztlich und vor allem wirkt Natalizumab immunsuppressiv, in dem es das Einwandern weißer Blutkörper in das Zentralnervensystem verhindert. Dies stelle indes das Gegenteil einer Immunisierung durch (aktiver) Impfung dar, bei welcher es gerade um die Stärkung des körpereigenen Abwehrsystems geht. Die Immuntherapie stelle auch dann keine (Schutz-) Impfung dar bzw. ist einer solchen gleichzusetzen, wenn man die Begriffsbestimmungen und Beurteilungen nicht aus der Sicht eines durchschnittlichen VN, sondern auf der Grundlage medizinischer Fachkenntnisse vornimmt.

Fachgebiet Schadenersatzrecht

Thema Nachweis einer unfallbedingten Körperverletzung
Glaubhaft bekundete Kopf- und Nackenschmerzen

Grundlagen Zum Nachweis einer unfallbedingten Körperverletzung, insbesondere dem **Kausalzusammenhang** zwischen der **Verletzungshandlung** und der **Rechtsgutverletzung**, d.h. dem ersten Verletzungserfolg (Primärverletzung) gilt das strenge Beweismaß des § 286 ZPO, das die volle Überzeugung des Gerichts verlangt (BGHZ 221, 43). Für die haftungsausfüllende Kausalität, die den ursächlichen Zusammenhang zwischen der primären Rechtsgutverletzung und weiteren Schäden des Verletzten (Sekundärschäden) betrifft, gilt jedoch das erleichterte Beweismaß des § 287 ZPO, d.h. zur Überzeugungsbildung kann eine hinreichende bzw. überwiegende Wahrscheinlichkeit genügen. Dies gilt grundsätzlich auch bei einer nach einem Verkehrsunfall behaupteten HWS-Distorsion.

Aktuelles In einem Urteil vom 23.06.2020 hat der BGH (AZ: VI ZR 435/19 = NJW 2020, 3174) festgestellt, lässt sich nach einem Verkehrsunfall die Diagnose HWS-Distorsion nicht verifizieren, können gleichwohl **glaubhaft bekundete starke Nacken- und Kopfschmerzen** als unfallbedingte Körperverletzung zu bewerten sein. Denn der Begriff der Körperverletzung i.S.v. § 823 I BGB, §§ 7 I, 11 StVG sei weit auszulegen und umfasse jeden Eingriff in die Integrität jeder körperlichen Befindlichkeit (BGH, NJW 2013, 3634 m.w.N.). Der Verzicht auf die Verifizierung eines bestimmten Diagnoseinhalts und die Beschränkung der Prüfung darauf, ob überhaupt eine Körper- oder Gesundheitsverletzung vorliegt, laufe nicht darauf hinaus, einen Verletzungsverdacht ausreichen zu lassen. Vielmehr können Nacken- und Kopfschmerzen ebenfalls eine Rechtsgutverletzung und nicht nur einen Verletzungsverdacht begründen (vgl. auch BGH, NJW 2008, 2845; NJW-RR 2008, 1380). Für die Annahme der haftungsbegründenden Kausalität sei dann entscheidend, ob die Beschwerden durch den Unfall hervorgerufen wurden. Hierüber müsse dann Beweis erhoben werden, wobei dafür das strenge Beweismaß des § 286 ZPO heranzuziehen sei.

**Zum Vorliegen eines Arbeitsunfalls auf dem Weg zwischen Wohnung und
Arbeitsstätte (§ 8 SGB VII)
Unterbrechung für einen Arztbesuch**

Thema

Aktuelles

Das sächsische LSG hat sich in einem Urteil vom 04.03.2020 mit dem Vorliegen des Versicherungsschutzes bei einem Wegeunfall beschäftigt. Der Versicherte hatte seine Straßenbahnfahrt bei seinem üblichen Heimweg zwischen Arbeitsstätte und Wohnung verlassen, um sich zu Fuß in eine Arztpraxis zu begeben. Dort hat er sich 15 Minuten aufgehalten. Auf dem Weg zu einer in Richtung seines Wohnorts gelegenen Straßenbahnhaltestelle wurde er als Fußgänger nach Verlassen der Arztpraxis und Überqueren der Straße durch einen PKW angefahren. Das sächsische LSG bejaht einen Arbeitsunfall gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII. Zwar habe der Versicherte bereits bei Fahrtritt mit der Linie 10 beabsichtigt, die Hausarztpraxis zur Rezeptabholung aufzusuchen. Die Wahl der Straßenbahnlinie 10 sei jedoch nicht ausschließlich durch privatnützige Motive geprägt gewesen, so dass auch unter Beachtung der Aspekte einer **gemischten Motivationslage** Versicherungsschutz bestehe. Insbesondere sei bei **Tätigkeiten mit einer gespaltenen Handlungstendenz** von einer versicherten Tätigkeit auszugehen, wenn das konkrete Geschehen hypothetisch auch ohne die private Motivation des Handelns vorgenommen worden wäre, wenn also die Verrichtung nach den objektiven Umständen in ihrer konkreten, tatsächlichen Ausgestaltung ihren Grund in der versicherten Handlungstendenz findet (BSG, Breith. 2015, 332). Im entschiedenen Fall bestanden für den Senat keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Versicherte ohne den geplanten Arztbesuch nicht den grundsätzlich versicherten Heimweg mit der Straßenbahnlinie 10 gewählt hätte. Insbesondere hat der Versicherte überzeugend dargelegt, dass er die zeitlich längere Fahrt mit der Straßenbahnlinie 10 regelmäßig in Kauf nimmt, um nicht länger an der Straßenbahnhaltestelle Hauptbahnhof auf die Straßenbahnlinie 16 zu warten. Nach dem Verlassen der Arztpraxis habe der Versicherte auch seine versicherte Verrichtung – das Zurücklegen des Heimwegs – wieder aufgenommen. Mit dem Verlassen des Gebäudes, in dem sich die Praxis seines Arztes befindet, habe der Versicherte objektiv erkennbar die privatnützige Verrichtung beendet. Gleichzeitig habe er sich auch wieder im öffentlichen Verkehrsraum befunden. Zwar sei grundsätzlich das Erreichen des öffentlichen Verkehrsraums allein kein ausreichendes Kriterium zur Wiedererlangung des Unfallversicherungsschutzes (vgl. BSG, Breith. 2004, 534). Gleichwohl stehe es einem Versicherten frei, sich im öffentlichen Verkehrsraum beliebig zu bewegen, wenn die Fortbewegung nach seiner Handlungstendenz der Zurücklegung des Weges von oder zum Ort der Tätigkeit zu dienen bestimmt ist. Mit dem Zurücklegen des Weges zwischen der Arztpraxis und der Straßenbahnhaltestelle habe nach außen erkennbar eine Fortbewegung stattgefunden, die in ihrer konkreten Art auch die **versicherungsbezogene Handlungstendenz** (Zurücklegen des Heimwegs) erkennen ließ. Von besonderer Bedeutung ist nach den Ausführungen des Senats hierbei, dass der Versicherte den zum Zweck der Rezeptausstellung verlassenen Weg an der Haltestelle (U) der Straßenbahn nach Verlassen der Arztpraxis nicht unter Verwendung des selben Fußweges zur Haltestelle (U) wieder aufnehmen wollte, sondern nach Verlassen der Arztpraxis seinen Heimweg zu Fuß bis zur nächst gelegenen Straßenbahnhaltestelle „X“ unmittelbar parallel zu den Straßenbahnschienen und in der gleichen Richtung laufend wie die Straßenbahn fahren würde, aufgenommen hat und dann wieder mit der Straßenbahnlinie 10 ab der Haltestelle X weitergefahren ist. Der Senat führt aus, zwar seien auch für Fußgänger Wege, die wegen einer privaten Verrichtung doppelt zurückzulegen sind, nicht versichert. Derartige könne hier jedoch nicht festgestellt werden. Versicherungsschutz sei daher bei dem Unfall nach Verlassen der Arztpraxis gegeben.

Fachgebiet Restschuldversicherung

**Thema Umfang des Versicherungsschutzes bei einer Gruppenrestschuldversicherung
Beschränkung auf bei fiktiver Vollkaskoversicherung verbleibende
wirtschaftliche Folgen (§§ 43, 78 VVG)**

Aktuelles Nach einem Beschluss des OLG Dresden vom 08.06.2020 (VersR 2020, 1437) kann der Versicherungsschutz bei einer Gruppenrestschuldversicherung auf bei (fiktiver) Vollkaskoversicherung verbleibende wirtschaftliche Folgen beschränkt werden, die dem Darlehensnehmer für den Schaden verblieben wären. Da die Kaskoversicherung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs grundsätzlich nur den Wiederbeschaffungswert am Tag des Unfalls unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs ersetzt, bestehe bei einem Anspruch aus einer Gruppenrestschuldversicherung dieser **wirtschaftliche Schaden** allein in der Differenz zwischen diesem **Wiederbeschaffungswert** und dem, dem Darlehensvertrag zugrunde liegenden **Neuwert des versicherten Fahrzeugs**, nicht aber zwischen der Differenz dem nach einem wirtschaftlichen Totalschaden verbleibenden Restwert und dem Kaufpreis.

Fachgebiet Berufsunfähigkeitsversicherung

**Thema Kein „ewiges“ Widerspruchsrecht bei fehlerhafter Widerspruchsbelehrung
Reine Berufsunfähigkeitsversicherung (§ 5a Abs. 2 f. 4 VVG a.F.)**

Aktuelles Bei unter Geltung des § 5a VVG a.F. im Policenmodell abgeschlossenen reinen Berufsunfähigkeitsversicherungen erlischt auch bei fehlerhafter Widerspruchsbelehrung das Widerspruchsrecht 1 Jahr nach Zahlung der ersten Prämie. Ein „ewiges“ Widerspruchsrecht besteht nicht. Dies hat das OLG Karlsruhe in einem Urteil vom 29.09.2020 (VersR 2020, 1371) festgestellt. Wesentlich sei, dass bei einer **reinen Berufsunfähigkeitsversicherung**, welche nicht mit einer Lebensversicherung verbunden ist, eine Altersvorsorgeleistung nicht beinhaltet ist. Die Anwendung der Ausschlussfrist des § 5a Abs. 2 S. 4 VVG a.F. sei jedoch allein im Bereich der Lebens- und Rentenversicherung und der Zusatzversicherung zur Lebensversicherung ausgeschlossen (BGH, VersR 2014, 817). Da bei einer reinen Berufsunfähigkeitsversicherung keine Lebens- und Rentenversicherung oder Zusatzversicherung zur Lebensversicherung vorliegt, komme die einjährige Ausschlussfrist zur Anwendung.

♦

